

Satzung:

Kreissportbund Soest e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kreissportbund Soest e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Soest und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zwecke des Kreissportbundes Soest e.V. sind die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, der Integration, und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung der Vereinszwecke tritt der Kreissportbund Soest e.V. dafür ein, dass allen Einwohnern des Kreises Soest die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion.

Der Kreissportbund Soest e.V. vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Menschen, Tieren und der Umwelt zur Folge haben, die mit Grenzerfahrungen und einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden. Der Kreissportbund Soest e.V. tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung dem Kreissportbund Soest e.V. angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Die Unterstützung der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) aus dem Kreis Soest, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können
3. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
4. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine des Kreises

5. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
6. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
7. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW
8. Umsetzung von Programmen des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen
9. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
10. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Führungskräften, Übungsleitern, Trainern und Helfern.
11. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamt
12. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport
13. Öffentlichkeitsarbeit
14. Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
15. Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen
16. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
17. Förderung der Inklusion/Integration

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Kreissportbund Soest e. V. können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Kreis Soest werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Kreissportbund Soest e.V. besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Stadt- und Gemeindesportverbänden
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Dass der Sitz des Vereins im Kreis Soest liegt.

2. Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbund Soest e.V. .

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Soest liegt.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Soest haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den Kreissportbund Soest e.V. .

4. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Kreissportbund Soest e.V. kann erfolgen
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Kreissportbund Soest e.V.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Kreissportbund Soest e.V.
 - wenn ein Mitglied den Kreissportbund Soest e.V. oder das Ansehen des e.V. schädigt oder den Kreissportbund Soest zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das Präsidium erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem Kreissportbund Soest e.V. oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Kreissportbund Soest e.V. eigene Gegenstände sind dem Kreissportbund Soest e.V. zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Kreissportbund Soest e.V. erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Präsidium.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Kreissportbund Soest e.V. berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Kreissportbund Soest e.V. haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Kreissportbund Soest e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der geschäftsführende Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften, den Mitgliedern des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes und den Ehrenmitgliedern.

Jede Mitgliedsorganisation stellt jeweils folgende Delegiertenstimmen:

- a. Sportvereine
 - bis 499 Mitglieder 1 Stimme
 - ab 500 Mitglieder 2 Stimmen
 - ab 1000 Mitglieder 3 Stimmen
- b. Gemeinde- und Stadtsportverbände je 1 Stimme
- c. Außerordentliche Mitglieder/Fachschaften je 1 Stimme
- d. Präsidium: Jedes Mitglied des Präsidiums 1 Stimme
- e. Vorstand: Jedes Mitglied des Vorstands 1 Stimme
- f. Sportjugend: Die Sportjugend 4 Stimmen

Jeder stimmberechtigte Delegierte darf maximal 1 Stimmrecht ausüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Maßgebend für die Delegiertenstimmen ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB NRW. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.
2. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website/Homepage des Vereins als offiziellem Organ.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Kreissportbund Soest e.V. ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbund Soest e.V.
- b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres
- d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- e. Wahl des Präsidiums
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- h. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
13. Über sämtliche Versammlungen des Kreissportbund Soest e.V. ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium wird ausschließlich ehrenamtlich besetzt und besteht aus 4 Mitgliedern und einem Vorstandsmitglied der Sportjugend. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2. Die Präsidiumssitzungen werden von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Angehörigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Präsidiumssitzung zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

- Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- Abschluss von Dienst-/Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- Überwachung der Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes
- Beratungen und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
- die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse
- Abschluss von Dienst-/Anstellungsverträgen von Mitarbeiter*innen
- Genehmigung, Festlegung und Änderungen von Vergütungen von Mitarbeitern
- Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und Ehrungen

Folgende Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Erlass oder Änderung von Ordnungen
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen

- Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Laufzeit fünf Jahre überschreiten, von unbefristeten Arbeitsverträgen und sowie weitere Regelungen, die in der Finanzordnung festgelegt sind.

Die Angehörigen des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht mehr mit der vertretungsberechtigten Anzahl an Personen besetzt sein, hält das Präsidium den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern, dem Geschäftsführer und 2 Stellvertretern.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidium berufen. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan und ihm gemäß Anstellungsvertrag zugewiesen sind.

Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB zu erteilen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der bestehenden Organe und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Präsidiums wird der geschäftsführende Vorstand gesondert eingeladen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Entwicklung, Formulierung und Präsentation der strategischen Planung
- Rechtliche und repräsentative Außenvertretung des Vereins
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- Bewilligung von Ausgaben laut Geschäfts- und Finanzordnung
- Benennung des Datenschutzbeauftragten (§15.)

- sowie die Unterstützung der Ausschüsse bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben.

Der geschäftsführende Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal pro Monat. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend im Kreissportbund Soest e.V.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
 - a. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreissportbund Soest e. V.. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
3. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
 - a. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Direkte Wiederwahl ist 1x zulässig.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Kreissportbund Soest e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren, wobei sie gemeinsam vertretungsbefugt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Soest e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.05.2022 beschlossen.